

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2011/076**

freigegeben am 31.03.2011

GB 2

Sachbearbeiter/in: Fritz Sundermann

Datum: 31.03.2011**Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
im Gebiet der Gemeinde Rastede****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	12.04.2011	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2011	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Rastede, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen, wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:**Allgemein**

Im Herbst 2010 wurde vom Tierschutzverein Ammerland e.V. die Einführung des so genannten „Paderborner Modell“ zur Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen angeregt. Bereits im VA vom 23.11.2010 wurde unter Anfragen und Hinweise zu dieser Problematik berichtet und darauf hingewiesen, dass die Thematik in der nächsten Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz näher erörtert werden würde. Hintergrund waren die Gespräche mit dem Tierschutzverein und ein Schreiben einer Rasteder Bürgerin an alle Fraktionen.

Auf Kreisebene wurde die Vorbereitung eines einheitlichen Verordnungstextes durch den LK vereinbart. Hierzu hat am 31.03.2011 ein Abstimmungsgespräch zum Erlass einer einheitlichen Verordnung durch alle Ammerlandgemeinden bzw. die Stadt Westerstede stattgefunden. Als Ziel wurde der jeweilige Erlass einer Verordnung noch vor den Sommerferien sowie ein möglichst einheitliches Inkrafttreten zum 1.8.2011 vereinbart.

Begründung zum Erlass der Verordnung

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen des Tierschutzvereins Ammerland e. V. hat die Zahl der verwildert lebenden Katzen in der Gemeinde Rastede stark zugenommen. Damit korrelierend entwickelte sich auch die Zahl der als angebliche Fundtiere aufzunehmenden Katzen wie folgt nach oben:

2008: 12

2009: 26

2010: 37

Für jede Fundtierkatze stellt der Tierschutzverein Ammerland, welcher mit der Versorgung und Betreuung dieser Tiere beauftragt wird, der Gemeinde Rastede aktuell einen Betrag in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung. Von diesem Betrag wird die Kastration der Katze bezahlt sowie die Futter- und Betreuungskosten beglichen. Allerdings hatte der Tierschutzverein wegen der hohen Katzenpopulation und der damit einhergehenden hohen Nachfrage nach Katzenpflegestellen in der Vergangenheit auch bereits einen Aufnahmestopp bekannt geben müssen. Für den Tierschutzverein ist es sehr schwierig, nicht an den Menschen gewöhnte Katzen in häusliche Pflegestellen aufzunehmen. Eine Vermittlung dieser Tiere ist darüber hinaus nahezu aussichtslos.

Die anhaltend hohe Katzenpopulation bindet somit bereits gegenwärtig erhebliche finanzielle Ressourcen der Gemeinde Rastede und des Tierschutzvereins und führt zu Problemen bei der Umsetzung des Fundtierrechts.

Darüber hinaus resultieren aus der hohen Populationsdichte, welche sowohl in den Orts- als auch in den Außenbereichen der Gemeinde Rastede festzustellen ist, nachfolgende abstrakte Gefahren im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG):

1. Gesundheitliche Gefahren für Menschen

Gesundheitliche Gefahren ergeben sich für den Menschen aus der möglichen Ansteckung mit sog. Zoonosen, d. h. mit Erkrankungen, die von der Katze zum Mensch übertragen werden können (z.B. Infektionen mit Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten). Die Ansteckung erfolgt über direkten Kontakt (z.B. Pilzinfektionen, Toxoplasmose, Flohbefall, Band- und Spulwurminfektionen) oder über den Kontakt mit Kot/Harn oder den Sekreten infizierter Tiere (z.B. Band- und Spulwurminfektionen, Toxoplasmose, Chlamydieninfektionen, Bartonellose). Da Katzen ihre Exkremente in lockerem Erdreich vergraben, sind häufig Sandkästen betroffen, sodass insbesondere für Kinder ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Mit zunehmender Anzahl von infizierten Katzen ist insgesamt auch mit einem Anstieg des Infektionsrisikos für den Menschen zu rechnen.

2. Leiden kranker Katzen

Auch im hiesigen Raum sind Katzenkrankheiten verbreitet, die ohne Impfung kaum zu verhindern und ohne Therapie kaum beeinflussbar sind. Hierzu zählen vorrangig der Katzenschnupfen, die Katzensuche, die Leukose, die feline infektiöse Peritonitis (FIP), das feline Immunodeficiencyvirus oder Katzenaids (FIV). Da es sich hierbei um virale Erkrankungen handelt, besteht eine hohe Ansteckungsgefahr von Katze zu Katze, sofern die Tiere nicht durch Impfungen geschützt sind. Letzteres ist jedoch bei wildlebenden freilaufenden Katzen, insbesondere bei massiven Populationssteigerungen in der Nähe von Wohnsiedlungen, wenn die Tiere lediglich mit Futter versorgt, aber ansonsten nicht betreut werden, nicht gegeben. Darüber hinaus besteht bei mangelernährten Tieren neben den o. g. Erkrankungen auch ein zusätzliches Infektionsrisiko für nicht virale Erkrankungen, wie z.B. Pilzinfektionen oder ein Befall mit Ektoparasiten. Da erkrankte wildlebende Tiere in der Regel nicht behandelt werden, resultiert hieraus ein erhebliches Leiden für diese Tiere.

Zu 1. und 2.: Da die Fortpflanzung in der Regel aber nicht durch diese oft mit schwerwiegenden gesundheitlichen Symptomen einhergehenden Erkrankungen oder durch Mangelernährung gemindert wird, ist bei nicht kastrierten Populationen insbesondere auf die Folgewirkungen hinzuweisen:

Die Populationen vergrößern sich trotz Virusinfektionen und/oder anderer Erkrankungen und trotz Mangelernährung weiter. Bei geschwächten Katzen kommen oft mehrere Infektionen

nebeneinander vor, auch die unter Punkt 1) genannten, für den Menschen bedeutsamen Erkrankungen. Durch mehr infizierte Katzen steigt insgesamt auch das Infektionsrisiko für den Menschen.

Da zudem das Nahrungsangebot mit zunehmender Tierzahl knapper wird und die Tiere aufgrund der Symptome (z.B. bei Katzenschnupfen u. a. durch Entzündungen von Auge und Nase) und durch Sekundärinfektionen nicht mehr in der Lage sind Beutetiere zu jagen, gehen viele der infizierten Katzen ohne Behandlung elendig zugrunde.

3. Belästigung der Bevölkerung

Exkrememente und andere Ausscheidungen, welche Katzen auf privaten Grundstücken hinterlassen, sind vielfach Thema von Beschwerden aus der Bevölkerung. Daneben wird auch das Mit ansehen müssen von leidenden Katzen, das Auffinden von toten Tieren sowie das Betteln von freilaufenden möglicherweise mangelernährten Katzen nach Futter problematisiert. Der Fokus liegt hierbei nicht auf den Katzen als solches, sondern auf den Schutz der Bevölkerung vor moralischen und hygienischen Zumutungen durch diese Tiere. Dieser Punkt erhält dadurch Gewicht, dass sich der Einzelne gegen diese Belästigungen nur sehr schwer schützen kann. Katzen agieren grundsätzlich ortsgebunden, überwinden problemfrei Grundstückseinfriedungen und lassen sich nur schwer vertreiben. Es ist anzunehmen, dass derartige Belästigungen durch eine weiterhin wachsende Katzenpopulation zunehmen werden.

4. Dezimierung der Singvogelpopulation

Katzen stellen Beutegreifer dar. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs. Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beiträgt.

Der Bestand an gänzlich verwilderten oder über Futterangebote an den Menschen gewöhnter, aber ansonsten frei lebender nicht kastrierter Katzen wird durch Freigängertiere oder durch Nachkommen, für die kein Tierhalter verantwortlich zeichnet, quantitativ nicht nur gehalten, sondern gesteigert. Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, ist eine Verringerung der Katzenpopulation anzunehmen und eine Zuordnung der Tiere zu verantwortlichen Haltern bzw. Überprüfung der Kastration möglich. Das Gebot stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um sowohl die eingangs geschilderten Probleme der Gemeinde Rastede und des Tierschutzvereins zu reduzieren, als auch den vorstehend zu Ziffer 1 bis 4 dargestellten abstrakten Gefahren zu begegnen.

Eine flächendeckende Kastration auf freiwilliger Basis ist nicht zielführend. Dies zeigt sich daran, dass die Kennzeichnung und Kastration ihrer Tiere von sehr vielen Katzenhaltern bislang nicht umgesetzt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass das Erfordernis der Kennzeichnung und Kastration von vielen Verantwortlichen - noch - nicht gesehen wird.

Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedürfen diese Tiere keiner Kastration. Diesem Sachverhalt wird durch die Formulierung des Kennzeichnungs- und Kastrationsgebotes ausreichend Rechnung getragen. Weiterhin werden Ausnahmetatbestände für die Zucht von Rassekatzen und zur Regelung von einzelfallbezogenen Sachverhalten in die Verordnung implementiert.

Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife der Tiere kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten,

sodass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration spätestens erfolgen sollte. Die Frühkastration wird von vielen Organisationen und Behörden (z. B. der Bundestierärztekammer, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V., dem Tierschutzverein Ammerland e. V., dem Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, dem Niedersächsischen Städtetag, dem Niedersächsischen Landkreistag) mitgetragen. Des Weiteren wurde das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot bereits von verschiedenen Kommunen (z. B. der Stadt Delmenhorst) umgesetzt.

Der Vollzug der Verordnung kann sich aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen schwierig gestalten. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerfeststellung bzw. Haltereigenschaft von nicht kastrierten Katzen-Freigängern nicht immer möglich sein. Weiterhin muss auch immer in Erwägung gezogen werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen sein könnten und damit keine Freigänger im Sinne der Verordnung sind. Schließlich wird anzunehmen sein, dass Personen, die Katzen regelmäßig „nur“ füttern, sich nicht die Mühe machen werden, den Status der Tiere festzustellen bzw. Katzen auf eigene Kosten kastrieren zu lassen. Allerdings ist festzuhalten, dass - auch wenn nicht in jedem Einzelfall eine Beordnung des Sachverhaltes möglich sein wird - sich aufgrund der geringeren Katzendichte die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der oben beschriebenen abstrakten Gefahren reduzieren dürfte. Der Erlass der Verordnung ist daher auf jeden Fall zielführend.

Die Kosten der Kennzeichnung und Kastration werden grundsätzlich von den Tierhaltern getragen. Für die Kennzeichnung mittels Chip liegen die Kosten bei Verwendung einer preiswerten Alternative bei ca. 20 bis 25 Euro je Stück. Die Kosten für die Tätowierung belaufen sich auf ca. 5 € Von den Tierschutzvereinen wird nach wie vor das Tätowieren favorisiert, da sonst die Kosten für die Abgabetierviere zu hoch würden. Die Verordnung sieht alternativ die Kennzeichnung mit einem Chip oder die Tätowierung des Tieres vor.

Hinsichtlich der sonstigen Kosten für eine Kastration erfolgt zurzeit noch eine Abstimmung durch den Landkreis mit den Tierärzten im Ammerland.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung und Durchführung der Verordnung erfordert personelle Ressourcen in noch nicht quantifizierbarem Umfang. Des Weiteren fallen geringe Kosten für Chiplesegeräte an. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Thema „Katzen“ auch ohne Vorliegen einer Verordnung beordnet werden müsste und somit Kosten verursachen würde. Die Entlastungseffekte durch die voraussichtlich verringerte Fallzahl bedingt durch die reduzierte Katzenpopulation sind ebenfalls nicht zu quantifizieren. Aufgrund der Zusatzkosten für das Chippen ist mit höheren Kosten bei den Fundkatzen in ebenfalls noch nicht quantifizierbarem Umfang zu rechnen.

Anlagen:

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Rastede, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen